

Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalen Flächennutzungsplans für das Gebiet des Regionalverbandes Frankfurt/Rhein-Main

Forstfachliche Stellungnahme Vorrangflächen Windkraft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung, Steckbriefe nebst Karten der Vorrangflächen, nehmen wir wie folgt Stellung:

# Vorranggebiet 6601:

Es handelt sich um ein Waldgebiet ohne Schutzausweisungen aber faktisch mit hoher Erholungsfunktion insbesondere am südlichen Waldrand. Der Waldrandweg wird von Waldbesuchern stark frequentiert.

Anerkannte Forstsaatgutbestände sind nicht betroffen.

# Vorranggebiet 6701:

Es handelt sich um ein Waldgebiet in einem Wasserschutzgebiet und in einem Heilquellenschutzgebiet. Das Waldgebiet hat faktisch eine hohe Erholungsfunktion durch die Nähe zum Stadtgebiet Rosbach v.d. Höhe.

Anerkannte Forstsaatgutbestände sind nicht betroffen.







Schreiben vom: 11.5..2017

Aktenzeichen: P 23

### Vorranggebiete 6802 und 6803:

Anerkannte Forstsaatgutbestände sind nicht betroffen.

### Vorrangfläche 7702:

Es handelt sich um ein Waldgebiet ohne Schutzfunktionen.

Anerkannte Forstsaatgutbestände sind nicht betroffen.

Durch den Bau des genehmigten Windparkes Bad Camberg /Kuhbett (westlich vorgelagert der ehemaligen Fläche 7100) käme es bei der Ausweisung der Vorrangfläche 7702 zu einer Einkesselung des Ortsteiles Hasselbach der Gemeinde Weilrod

# Vorrangfläche 7805:

Das Waldgebiet hat faktisch eine hohe Erholungsfunktion durch die Nähe zum Stadtgebiet Rosbach v.d. Höhe, Friedberg und Bad Nauheim .

Der Limeserlebnispfad in direkter Nähe zum Limes sowie der Wildkatzenerlebnispfad befinden sich nun teilweise in oder direkt angrenzend an die westlich erweiterte Vorrangfläche.

Anerkannte Forstsaatgutbestände sind nicht betroffen.

## Vorrangfläche 8701:

Es handelt sich um ein Waldgebiet teilweise mit Wasserschutzfunktion (südliche Grenze Schutzzone II).

Anerkannte Forstsaatgutbestände sind nicht betroffen.

### Vorrangfläche 9000:

Es handelt sich um ein Waldgebiet teilweise mit Wasserschutzfunktion Schutzzone III.

Anerkannte Forstsaatgutbestände sind nicht betroffen.

HESSEN-FORST Forstamt Weilrod

Schreiben vom: 11.5..2017

Aktenzeichen: P 23

## Vorrangfläche 9500:

Aufgrund der Topographie und der bisherigen Erschließung durch Forstwege ist die Wegeinfrastruktur in dieser Vorrangfläche für den Bau von WEAs nicht gegeben und müsste vollständig neu geplant werden. Damit einher ginge dann ein überdurchschnittlicher Rodungsaufwand, der m.E. nicht im Verhältnis zum Potential des Vorranggebietes (Größe und Windhöfigkeit) steht.

Anerkannte Forstsaatgutbestände sind nicht betroffen.

### -Vorrangfläche 9602 :

Die Vorrangfläche umfasst teilweise zwei WEAs des in der Offenlage befindlichen Windparkes Butzbach.

Es gibt Hinweise auf vorkommende Natterarten (Schlingnatter, Glattnatter, Haselnatter)

Anerkannte Forstsaatgutbestände sind nicht betroffen.

# Vorrangfläche 9902:

Anerkannte Forstsaatgutbestände sind nicht betroffen.



# Regierungspräsidium Darmstadt



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Per elektronischer Post

Dez. III 31.1

Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen

im Hause

Unser Zeichen:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihre Ansprechpartner:
Zimmernummer:
Telefon/ Fax:
E-Mail:

Datum:

V52- P 14 Regionalplanung

III 31.1 - 93d 38/03 (17)

-06151-126059 / 126437

20. Dezember 2017

Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010

Erneute Beteiligung gem. § 6 Abs. 4 Hessisches Landesplanungsgesetz i. V. m. § 10 Raumordnungsgesetz

hier: Ergänzung der Stellungnahme des Dez. V52-Forsten vom 24. Juli 2017, Az. wie oben

Die Stellungnahme des Dez. V52-Forsten vom 24. Juli 2017 wird in Punkt 2 "Forstfachliche Stellungnahme zu den Vorranggebieten" ergänzt und ersetzt die seinerzeit getroffenen Formulierungen gänzlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass für das VRG 2-445 die Bedenken zurückgezogen werden.

# 2. Forstfachliche Stellungnahme zu den Vorranggebieten

# Regionalplan

**VRG 2-26** 

Größe: 17,3 ha Besichtigung: ja

Sehr bewegtes Gelände, wertvolle Baumbestände und unmittelbar an der Erholungseinrichtung/Gasthaus "Stiefelhütte". Auf die Stellungnahme der unteren Forstbehörde - Forstamt Beerfelden - wird verwiesen.

VG 2-26a

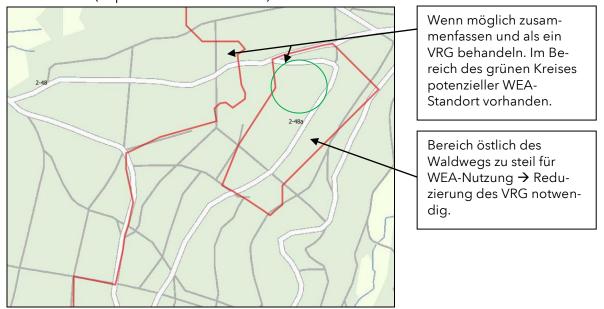
Größe: 15,6ha Besichtigung: ja

Sehr starker Erholungsverkehr, Kulturdenkmal St. Maria in Lichtklingen in der Nähe, Sendeanlage in der Nähe. Auf die Stellungnahme der unteren Forstbehörde – Forstamt Beerfelden – wird verwiesen.

VRG 2-48a

Größe: 12,2 ha Besichtigung: Ja neue Darstellung des VRGs: ja

Gegen die Darstellung des VRGs östlich des Waldwegs (Abteilungen 3367 und 3368) bestehen aufgrund steiler Hanglagen erhebliche Bedenken. Das VRG sollte in diesem Bereich verkleinert werden. Darüber hinaus erscheint die Nutzbarkeit des VRG nur in Verbindung mit dem benachbarten VRG 2-48 tatsächlich realisierbar. Die VRGe sollten daher zusammen gefasst werden (bspw. wie bei VRG 2-399).



VRG 2-52

Größe: 21,5 ha Besichtigung: Nein neue Darstellung des VRGs: ja

Aufgrund der vorzufindenden steilen Hanglagen erscheint eine effiziente und auf das Mindestmaß beschränkte Waldinanspruchnahme nicht möglich (= große Bereiche sind aus forstrechtlichen Gründen nicht realisierbar). Im konkreten Genehmigungsverfahren besteht daher die Möglichkeit, dass eine forstrechtliche Genehmigung nicht erteilt werden kann. Gegen die Darstellung des VRGs bestehen daher Bedenken.

VRG 2-53

Größe: 20,7 ha Besichtigung: Nein neue Darstellung des VRGs: ja

Aufgrund der vorzufindenden steilen Hanglagen erscheint eine effiziente und auf das Min-

destmaß beschränkte Waldinanspruchnahme nicht möglich (= große Bereiche sind aus forstrechtlichen Gründen nicht realisierbar). Im konkreten Genehmigungsverfahren besteht daher die Möglichkeit, dass eine forstrechtliche Genehmigung nicht erteilt werden kann. Gegen die Darstellung des VRGs bestehen daher Bedenken.

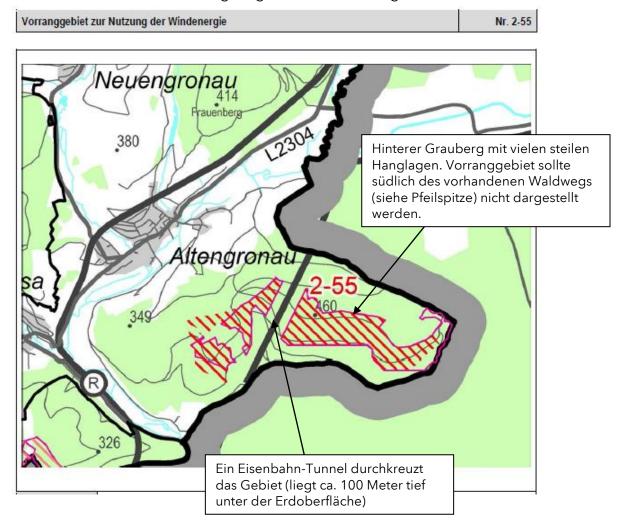
# **VRG 2-55**

Größe: 119,3 ha Besichtigung: Ja neue Darstellung des VRGs: ja

Beim Vorranggebiet handelt es sich um den "Grauberg", der in den "vorderen" (westl. der Bahntrasse) und den "hinteren" Grauberg (östl. der Bahntrasse) eingeteilt werden.

Gegen die geplante Ausweisung als Vorranggebiet im "hinteren Grauberg" bestehen wg. großflächig vorkommender steiler Hanglagen erhebliche Bedenken. Nur entlang des vorhandenen Waldwegs sind einzelne WEA denkbar (siehe unten). Das Vorranggebiet sollte daher entsprechend reduziert werden.

Darüber hinaus wäre aus hiesiger Sicht zu prüfen, ob die in einem Tunnel unter dem Waldgebiet verlaufende (bis zu ca. 100 m unter Geländeoberkante). Bahntrasse bzw. die Kuppenbereiche als Windvorranggebiet dargestellt werden könnten, da in diesen Bereichen aus forstfachlicher Sicht wesentlich geringere Konflikte vorliegen.



Größe: 157,5 ha Besichtigung: Ja neue Darstellung des VRGs: ja

Das Vorranggebiet wurde im Süden erweitert und umfasst zum Teil bestehende Windenergieanlagen des Windparks "Wächtersbach-Neudorf".

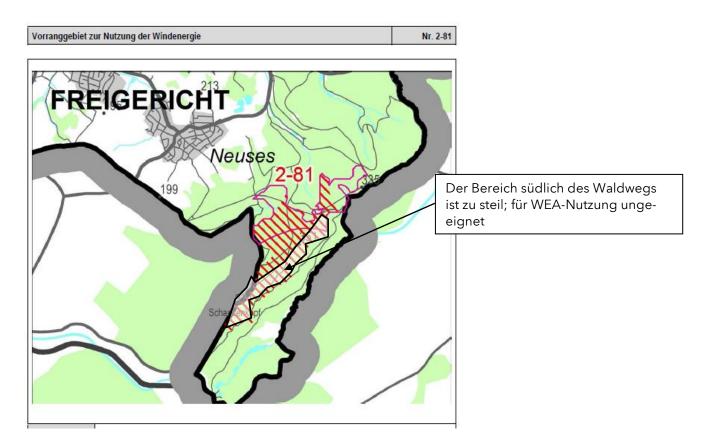
Gegen die Erweiterung im südl. Bereich bestehen keine Bedenken.

<u>Redaktioneller Hinweis:</u> Der Windpark "Wächtersbach-Neudorf" besteht nur aus drei WEA (ursprünglich wurden vier WEA beantragt). Die Darstellung im Flächensteckbrief bzw. im TPEE ist deshalb falsch. Die am weitesten westlich gelegene WEA auf Neudorfer Gemarkung existiert nicht und sollte daher auch aus dem Plan entfernt werden.

# VRG 2-81

Größe: 110,2 ha Besichtigung: Ja neue Darstellung des VRGs: ja

Insbesondere im neuen Teilbereich des Vorranggebiets (südlich des durch das Vorranggebiet in Südwest - Nordost - Richtung verlaufenden Waldwegs) führen steile Hanglagen dazu, dass WEAs nur mit sehr hoher Flächeninanspruchnahme realisierbar sind. Aus Sich des Dez. V52- Forsten bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der Ausweisung als Vorranggebiet im südlichen Bereich (s.u.). Der Bereich sollte entsprechend reduziert werden.



Größe: 42,3 ha Besichtigung: ja neue Darstellung des VRGs: ja

Wegen Stadtnähe intensive Erholungsnutzung. Aufgrund der vorzufindenden steilen Hanglagen und Geländeeinschnitte ist eine effiziente und auf das Mindestmaß beschränkte Waldinanspruchnahme nicht möglich. Die Erschließung ist wegen der Topographie schwierig bis unmöglich.

Gegen die Darstellung des VRGs bestehen daher erhebliche Bedenken. Das Vorranggebiet sollte daher nicht dargestellt werden.

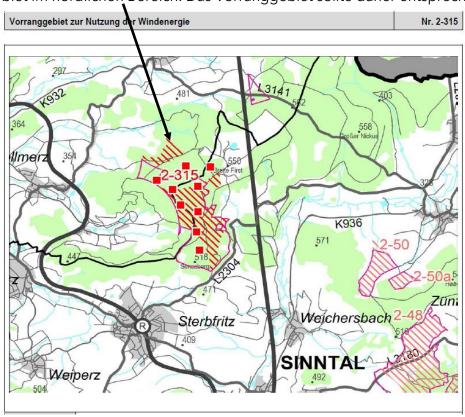
VRG 2-308a

Größe: 15,4 ha Besichtigung: Nein neue Darstellung des VRGs: ja

Unter Berücksichtigung der abgeschiedenen Lage, der relativ geringen Flächengröße und des damit verbundenen hohen Erschließungsaufwands erscheint eine effiziente und auf das Mindestmaß beschränkte Waldinanspruchnahme nicht möglich (= große Bereiche sind aus forstrechtlichen Gründen nicht realisierbar). Im konkreten Genehmigungsverfahren besteht daher die Möglichkeit, dass eine forstrechtliche Genehmigung nicht erteilt werden kann. Gegen die Darstellung des VRGs bestehen daher Bedenken.

Größe: 119,5 ha Besichtigung: Ja neue Darstellung des VRGs: ja

Das Vorranggebiet wurde an verschiedenen Stellen reduziert bzw. erweitert. Gegen die Erweiterung im nordöstlichen Bereich bestehen keine Bedenken. Gegen die Erweiterung im Norden (ca. 19 ha) bestehen jedoch Bedenken. Das Geländeniveau liegt hier deutlich (mehrere dutzende Meter) unterhalb des bestehenden Windparks. Zudem ist die Reliefenergie stellenweise als sehr hoch einzustufen. Aufgrund der notwendigen Abstände zu den bestehenden WEAs müssten neue WEAs zwangsläufig im bewegten Gelände projektiert werden, was wiederum zu deutlich höheren Flächeninanspruchnahmen führen würde, da nur wenige WEA mit gleichzeitig hoher Flächeninanspruchnahme realisierbar wären. Es bestehen daher erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung als Vorranggebiet im nördlichen Bereich. Das Vorranggebiet sollte daher entsprechend reduziert werden.



VRG 2-385

Größe: 17,1 ha Besichtigung: ja neue Darstellung des VRGs: ja

Fläche grundsätzlich geeignet, die Erschließung ist evtl. jedoch nicht möglich, da Zufahrtsbehinderung durch Autobahn- und Eisenbahnbrücke bestehen.

Größe: 10,5 ha Besichtigung: Nein neue Darstellung des VRGs: ja

Aufgrund der Reduzierung der Fläche und der im VRG vorzufindenden z. T. steilen Hanglagen, erscheint eine effiziente und auf das Mindestmaß beschränkte Waldinanspruchnahme nicht möglich (= große Bereiche sind aus forstrechtlichen Gründen nicht realisierbar). Im konkreten Genehmigungsverfahren besteht daher die Möglichkeit, dass eine forstrechtliche Genehmigung nicht erteilt werden kann. Gegen die Darstellung des VRGs bestehen daher Bedenken.

## VRG 2-414d

Größe: 16,3 ha Besichtigung: Ja neue Darstellung des VRGs: ja

Aufgrund der Reduzierung der Fläche und der im VRG vorzufindenden z. T. steilen Hanglagen, erscheint eine effiziente und auf das Mindestmaß beschränkte Waldinanspruchnahme nicht möglich (= große Bereiche sind aus forstrechtlichen Gründen nicht realisierbar). Im konkreten Genehmigungsverfahren besteht daher die Möglichkeit, dass eine forstrechtliche Genehmigung nicht erteilt werden kann. Gegen die Darstellung des VRGs bestehen daher Bedenken.

### VRG 2-436 + VRG 2-436b

Es wird darauf hingewiesen, dass beide VRG ausgewiesenen Erholungswald nach § 13 HWaldG überlagern. Waldinanspruchnahmen bedürfen der vorherigen Aufhebung der Erholungswalderklärung (vgl. § 13 Abs. 6 HWaldG). Auf die Stellungnahme der unteren Forstbehörde – Forstamt Bad Schwalbach – wird verwiesen.

#### VRG 2-817

Größe: 18,7ha Besichtigung: ja neue Darstellung des VRGs: ja

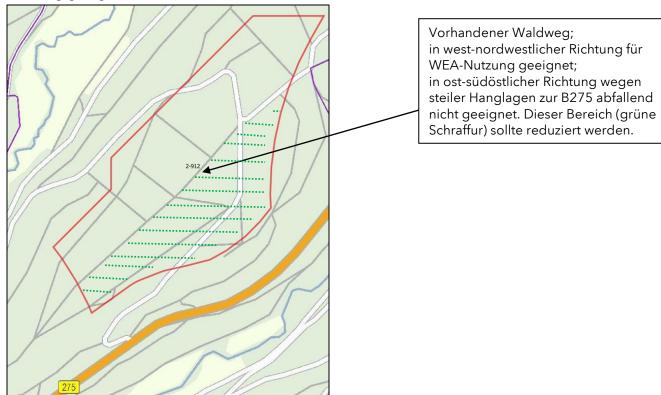
Die Fläche weist im zentralen Bereich eine Erosionsrinne mit steilen Flanken auf, der Bau von WEA's wäre dort nur mit erheblichen Waldinanspruchnahmen möglich.

Auf Grund des bewegten Geländes ist das VRG wegemäßig sehr schlecht erschlossen, so dass auch für die Herstellung der nötigen Zuwegungen mit erheblichen Eingriffen in der Wald und das Waldgefüge zu rechnen ist. Durch die notwendigen Waldinanspruchnahmen werden Forstschutzrisiken auch für die umliegenden Bestände bewirkt, sodass in Folge mit Auflösungen des (verbleibenden) Waldbestands (bspw. durch Windwurf) zu rechnen ist. Die Errichtung von bis zu drei WEA's ist dort aufgrund der geringen Flächengröße, der ungünstigen Topographie und Erschließung realistisch nicht möglich.

Gegen die Ausweisung als VRG bestehen daher erhebliche Bedenken. Das Vorranggebiet sollte nicht dargestellt werden.

Größe: 36,2 ha Besichtigung: ja neue Darstellung des VRGs: ja

Aufgrund der vorzufindenden relativ steilen Hanglagen zur B 275 abfallend ist eine effiziente und auf das Mindestmaß beschränkte Waldinanspruchnahme südöstlich des vorhandenen Waldwegs nicht möglich. Die im VRG vorkommende Plateau-Lage ist jedoch zur WEA-Nutzung geeignet (siehe Skizze).

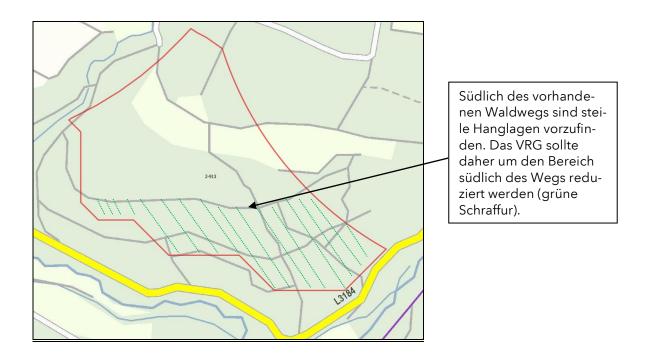


Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Erschließung des VRGs äußerst problematisch ist. Gegen die aktuelle Darstellung des VRGs bestehen daher erhebliche Bedenken. Meinen Ausführungen folgend ist das VRG entsprechend der Skizze neu abzugrenzen.

VRG 2-913

Größe: 32,9 ha Besichtigung: ja neue Darstellung des VRGs: ja

Aufgrund der vorzufindenden relativ steilen Hanglagen ist eine effiziente und auf das Mindestmaß beschränkte Waldinanspruchnahme nicht möglich (= große Bereiche sind aus forstrechtlichen Gründen nicht realisierbar). Insbesondere sind steile Hanglagen abfallend zur L3184 vorzufinden. Auch die Erschließung ist insgesamt sehr schwierig. Gegen die aktuelle Darstellung des VRGs bestehen daher erhebliche Bedenken. Das VRG ist entsprechend der beigefügten Skizze neu abzugrenzen.



Größe: 79,7 ha Besichtigung: Ja neue Darstellung des VRGs: ja

Der südliche Waldbereich ist durch z. T. sehr stark bewegtes Gelände (tiefe Geländeeinschnitte und steiler Hanglage) geprägt. Eine forstrechtliche Genehmigung ist hier ausgeschlossen. Gegen die Ausweisung als VRG im südlichen Bereich (= das gesamte Grundstück Gemeinde Gründau, Gemarkung Nledergründau, Flur 30, Flurstück 38/0) bestehen daher erhebliche Bedenken. Meinen Ausführungen folgend ist das VRG entsprechend neu abzugrenzen.

VRG 2-920

Größe: 16 ha Besichtigung: Ja neue Darstellung des VRGs: ja

Unter Berücksichtigung der abgeschiedenen Lage, der relativ geringen Flächengröße und des damit verbundenen hohen Erschließungsaufwands, sowie dem bewegten Gelände mit z. T. steilen Hanglagen erscheint eine effiziente und auf das Mindestmaß beschränkte Waldinanspruchnahme nicht möglich (= große Bereiche sind aus forstrechtlichen Gründen nicht realisierbar). Im konkreten Genehmigungsverfahren besteht daher die Möglichkeit, dass eine forstrechtliche Genehmigung nicht erteilt werden kann. Gegen die Darstellung des VRGs bestehen daher Bedenken.

VRG 2-926

Größe: 26 ha Besichtigung: Ja neue Darstellung des VRGs: ja

Das VRG besteht aus zwei annähernd gleichgroßen Teilgebieten, die separat voneinander

erschlossen werden müssen. Unter Berücksichtigung der abgeschiedenen Lage, der relativ geringen Flächengröße und des hohen Erschließungsaufwands erscheint eine effiziente und auf das Mindestmaß beschränkte Waldinanspruchnahme nicht möglich (= große Bereiche sind aus forstrechtlichen Gründen nicht realisierbar). Im konkreten Genehmigungsverfahren besteht daher die Möglichkeit, dass eine forstrechtliche Genehmigung nicht erteilt werden kann. Gegen die Darstellung des VRGs bestehen daher Bedenken.

VRG 2-929

Größe: 12,1 ha Besichtigung: Ja neue Darstellung des VRGs: ja

Unter Berücksichtigung der abgeschiedenen Lage, der relativ geringen Flächengröße und des damit verbundenen hohen Erschließungsaufwands erscheint eine effiziente und auf das Mindestmaß beschränkte Waldinanspruchnahme nicht sichergestellt (= große Bereiche sind aus forstrechtlichen Gründen nicht realisierbar). Im konkreten Genehmigungsverfahren besteht daher die Möglichkeit, dass eine forstrechtliche Genehmigung nicht erteilt werden kann. Gegen die Darstellung des VRGs bestehen daher Bedenken.

VRG 2-935

Größe: 12,1 ha; Besichtigung: Ja neue Darstellung des VRGs: ja

Aufgrund des bewegten Geländes und der geringen Flächengröße ist eine effiziente und auf das Mindestmaß beschränkte Waldinanspruchnahme nicht möglich (voraussichtlich nur 1 WEA realisierbar). Im konkreten Genehmigungsverfahren wäre daher eine forstrechtliche Genehmigung zu versagen. Gegen die Darstellung des VRGs bestehen daher erhebliche Bedenken.

VRG 2-938

Größe: 17,7 ha Besichtigung: Nein neue Darstellung des VRGs: ja

Unter Berücksichtigung der abgeschiedenen Lage, der relativ geringen Flächengröße und des damit verbundenen hohen Erschließungsaufwands ist eine effiziente und auf das Mindestmaß beschränkte Waldinanspruchnahme nicht möglich (= große Bereiche sind aus forstrechtlichen Gründen nicht realisierbar). Im konkreten Genehmigungsverfahren wäre daher eine forstrechtliche Genehmigung zu versagen. Gegen die Darstellung des VRGs bestehen daher Bedenken.

#### Regionaler Flächennutzungsplan

**VRG** 3003

Größe: 41,8 ha Besichtigung: ja neue Darstellung des VRGs: ja

Eine Bebauung ist voraussichtlich nur im Bereich des Höhenweges möglich da ansonsten steile Hanglagen die Realisierung von WEA erschwert. Im konkreten Genehmigungsverfahren besteht daher die Möglichkeit, dass eine forstrechtliche Genehmigung insbesondere für WEA-Standorte im Bereich der kleineren östlichen Teilfläche nicht erteilt werden kann. Gegen die Darstellung der östlichen Teilfläche bestehen daher erhebliche Bedenken.

#### VRG 3004

Größe: 26,3 ha Besichtigung: ja neue Darstellung des VRGs: ja

Das VRG besteht aus drei Teilflächen. Die Hauptfläche ist aufgrund tlw. extremer Hangneigungen nicht geeignet. Gegen die Darstellung des Vorranggebiets bestehen daher erhebliche Bedenken.

## **VRG 9000**

Größe: 12,2 ha Besichtigung: ja neue Darstellung des VRGs: ja

Aufgrund des bewegten Geländes und der geringen Flächengröße ist eine effiziente und auf das Mindestmaß beschränkte Waldinanspruchnahme nicht möglich. Gegen die Darstellung des VRGs bestehen daher erhebliche Bedenken.

#### VRG 9500

Größe: 10,6 ha Besichtigung: ja neue Darstellung des VRGs: ja

Aufgrund des stark bewegten Geländes und der geringen Flächengröße ist eine effiziente und auf das Mindestmaß beschränkte Waldinanspruchnahme nicht möglich. Gegen die Darstellung des VRGs bestehen daher erhebliche Bedenken.

#### **VRG 9700**

Größe: 12,2 ha Besichtigung: ja neue Darstellung des VRGs: ja

Aus forstfachlicher Sicht ist das Gebiet für WEA-Nutzung geeignet. Aufgrund der geringen Flächengröße ist eine effiziente und auf das Mindestmaß beschränkte Waldinanspruchnahme allerdings nicht möglich (= große Bereiche sind aus forstrechtlichen Gründen nicht realisierbar). Im konkreten Genehmigungsverfahren besteht daher die Möglichkeit, dass eine forstrechtliche Genehmigung nicht erteilt werden kann. Gegen die Darstellung des VRGs bestehen daher Bedenken.

Im Auftrag

gez.